

# Erklärung

## des DEMO- Landesverein Hessen e. V.

die ehemals minderjährigen Opfer staatlicher oder  
willkürlicher Gewalt

### Inhaltsverzeichnis:

Seite 2	Kapitel I. Erklärung der Forderung
Seite 3	Kapitel II. Begründung
Seite 6	Kapitel III. Darlegung der Grundrechtsverletzung
Seite 11	Kapitel IV. Die gesellschaftliche und moralische Verantwortung Deutschlands
Seite 15	Kapitel V. Die Intuition unserer Begründungen und Forderungen
Seite 16	Kapitel VI. Die rechtswissenschaftlichen Ansichten
Seite 19	Kapitel VII. Interpretation der Jugendhilfe
Seite 22	Kapitel VIII. Die Argumente des DIM
Seite 31	Kapitel IX. Die politischen Kommentare
Seite 34	Kapitel X. Die Forderung des Rechtsanspruches
Seite 42	Kapitel XI. Das Diktat der Fondlösung
Seite 48	Kapitel XII. Die gefühlte Rechtslage der Opfer
Seite 55	Kapitel XIII. Fazit des DEMO

# Kapitel I.

## Erklärung der Forderung

Hiermit erklärt der DEMO die Zusammenhänge und die Intuition seiner Forderungen, die den Opfern Entschädigung, Wiedergutmachung, Aussöhnung und Würde verleihen sollen.

Der DEMO erklärt, dass es sich bei jeder Art von Entschädigungslösung außerhalb eines Rechtsanspruches, dessen Gesetzeserarbeitung ohne legitimierte Opferbeteiligung erbracht wurde, gegen die Norm der Konvention der Rechte der Kinder verstößt und daher nicht konform mit den Menschenrechtskonventionen ist.

Der Verein DEMO stellt daher folgende, mit seinen Satzungszielen vereinbaren Forderungen:

Damit die Bundesregierung mit dem Erlass eines Entschädigungsgesetzes ihren völkerrechtlichen Vereinbarungen nachkommen kann, wird beantragt:

1.) aus der Entschädigungslösung des StrRehaG. die ehemals minderjährige Opfergruppe aus dem § 10 (2) zu entfernen, sowie das Entschädigungsdiktat vom 07.07.2011 des Bundestagsbeschlusses so weit zu stoppen, dass Auszahlungen dieser diktierten Lösungen später mit den Zahlungen aus einem Rechtsanspruch verrechnet werden können.

2.) die Bundesregierung aufzufordern offen zulegen, wie viel Umsatz- und Gewerbesteuererinnahmen aus Zwangsarbeit der Heimkinder in den 50-iger bis 70-iger Jahren erwirtschaftet wurden, und wie hoch die Gewinne aus Verzinsungen dieses Staatsvermögens aus Heimkinderzwangsarbeit von 1970 bis heute sind. Diese Steuereinnahmen und Verzinsungsgewinne sind den Opfern zur Entschädigung bereit zu stellen.

3.) die Bundesregierung aufzufordern, in einem klar definierten Zeitfenster von maximal zwei Jahren, in waffengleichen Einbezug von legitimen Opfervertretern, ein Entschädigungsgesetz zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, sowie über die Entschädigungssummen zu verhandeln. Hierin hat der Bundestag den Opfern eine Frist zur Stellung legitimer Opfervertreter von einem Jahr zu gewähren. Über die Verhandlungsbedingungen dafür entscheiden die Opfer.

4.) die Bundesregierung aufzufordern, die Geschichtsschreibung in Lehrbüchern und staatlicher Museen der deutschen Geschichte so zu korrigieren, dass die lohnfreie Zwangsarbeit der Heimkinder und die Nennung der anderen Menschenrechtsverletzungen darin ihren würdigen Platz finden.

5.) die Bundesregierung aufzufordern, die Jugendhilfeakten der BRD bis einschließlich Jahrgang 1979 und die Jugendhilfeakten der DDR bis einschließlich 1990 genauso zu bewahren und zu behandeln, wie die Stasiakten.

## **Kapitel II. Begründung**

Das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz (**StrRehaG**), **verstößt mit § 10 (2)** als sogenannte Entschädigungslösung für ehemals minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverletzung, **gegen den Artikel 39 der Konventionen der Rechte der Kinder und gegen Artikel 101 Abs. 1, in Verbindung mit Artikel 25 und 59 sowie gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.**

Es galt für den DEMO daher über den Rechtsweg des Rehabilitierungsgesetzes Rechtssatzverfassungsbeschwerde zu stellen, da die seit 02.12.2010 neu geschaffene Gesetzeslage (**§ 10 (2), StrRehaG**) nicht den Anforderungen der Konventionen der Rechte der Kinder entspricht bzw. gegen deren Normen verstößt und damit unvereinbar mit dem Grundgesetz und den Menschenrechtskonventionen ist.

Die Rechtssatzverfassungsbeschwerde wurde am 22. September 2011 mit Unterstützung des DEMO durch das Opfer Norda K. gestellt. Eine vorherige vom Verfassungsgericht abgewiesene Rechtssatzverfassungsbeschwerde des Opfers Robby B. liegt derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der deutsche Bundesrat hatte am **05. November 2010 dem gegen Menschenrechte verstoßenden Vierten Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** mit einstimmigen Beschluss zugestimmt. Darin wurde verabschiedet, dass künftig **DDR-Jugendwerkhof- und Heimkinder in den Berechtigtenkreis des § 2 StrRehaG** mit einbezogen werden, um ihnen so den Zugang zur SED-Opferrente und anderen Entschädigungsleistungen zu eröffnen.

Die Opfer Norda K. und Robby B. sind gegenwärtig und unmittelbar durch den Rechtsverstoß erschwärt und betroffen. Sie waren selbst Heimkinder, die als minderjährige Schutzbefohlene Opfer von Menschenrechtsverstöße durch die Schule und der Jugendhilfe der DDR wurden. Ihnen wurden ihre Rechte auf Bildung, freie Berufswahl und Persönlichkeitsentwicklung mit einem wiederrechtlichen behördlichen Beschluss versagt, wofür sie bei der Rehabilitierungskammer beantragten, rehabilitiert und entschädigt zu werden.

Die Opfer erlitten als Minderjährige die Maßnahme der Einweisung in einen Jugendwerkhof sowie der vorherigen Inhaftierung in Durchgangsheime, die nicht als Auffangheime zu werten sind, da Haftzeit, Haftbedingung und die Absicht der Disziplinierung dem Begriff „Auffangheim“ als kurzzeitig zu durchlaufende Anstalt entgegenstehen. So verbrachte das Opfer Andre P. acht Monate unrechtmäßig im Durchgangsgefängnis Bad-Freienwalde.

Der gesellschaftliche Nachteil Norda K. und Robby B. besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die beiden Opfern wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat zu Unrecht vorenthalten wurden. Der angerichtete auf Ihrer Lebenserwartung geschätzte finanzielle Schaden durch schlechtere Verdienstmöglichkeiten im Berufsleben, gerechnet am Durchschnittsverdienst der Deutschen, liegt bei ca. 450.000,- Euro.

Im Fall der Opfer Norda K. und Robby B. hatten die DDR-Jugendhilfebeschlüsse den Opfern die **Artikel 26** (die persönliche Freiheit), **Artikel 27** (Unverletzbarkeit des Postgeheimnis), **Artikel 30** (Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes), **Artikel 31** (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht), **Artikel 37** Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) **der Verfassung der DDR** von 1968 vorenthalten. Unberücksichtigt sind hierbei noch die versagten Grundrechte auf Anhörung vor Gericht, die ebenfalls Inhalt der DDR-Verfassung für Minderjährige ab 14 Jahren waren.

Alle genannten Verfassungsverstöße waren gleichermaßen Verstöße gegen die Menschenrechtskonventionen und die Konventionen der Rechte der Kinder. Daher stellten beide Opfer Antrag auf Rehabilitierung und Entschädigung beim LG Frankfurt (Oder)/ Cottbus. Nach ablehnenden Beschluss mit Beschwerde über das OLG Brandenburg. Dieser wies entgegen aller Erwartungen die Beschwerden zurück.

Der Rechtsweg war ausgeschöpft, so dass Verfassungsbeschwerde geboten war. Da der Ausgang dieser Prozesse von allgemeinem Interesse ist, entschieden sich die beschwerdeführenden Opfer für die Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Da das Gesetz erst zum 05. November 2010 verabschiedet wurde, war die Beschwerdefrist bis 02.12.2011 gewahrt.

# Kapitel III.

## Darlegung der Grundrechtsverletzung

**Es verstößt gegen das Grundrecht Artikel 101 Abs. 1** in Verbindung mit **Artikel 25** und **59** sowie gegen **Artikel 2 Abs. 1**, weil ehemals Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverletzung sich entgegen der Konventionen der Rechte der Kinder, nur vor einem Rehabilitierungsgericht des Strafrechtes StrRehaG. eine Entschädigung erstreiten können. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen mäßige und mindermäßige geschädigte Opfer von Menschenrechtsverletzungen, weil die Stellung solch eines Rehabilitierungsantrages nur für vorausgewählte vermeintlich schlechtere Menschenrechtsverletzung, wie zum Beispiel politische Verfolgung, anwendbar ist. Dabei beschränkt sich zudem die Rehabilitierbarkeit nur auf die behördlichen Beschlüsse selbst und nicht auf Menschenrechtsverstöße in der Heimzeit.

Dieses zwischen schlechte und minderschlechte Menschenrechtsverletzungen unterscheidende Rehabilitierungsgesetz den ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverletzungen als Entschädigungsdiktat überzustülpen, entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention und umgeht rechtswidrig den Rechtssetzungsauftrag, den Deutschland mit Unterzeichnung der Konventionen der Rechte der Kinder eingegangen ist.

Aus Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder lässt sich unstreitbar der Rechtssetzungsauftrag herleiten, ein Entschädigungsgesetz für ehemals minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen.

Deutschland hat sich im allgemeinem Völkerrecht verpflichtet, Bestimmungen oder völkerrechtliche Normen aus völkerrechtlichen Verträgen, in die innerstaatliche Rechtsordnung zu integrieren. Regelungsziele der völkerrechtlichen Normen sind vom Gesetzgeber Deutschlands daher durch detaillierte nationale Bestimmungen umzusetzen.

Eine Entschädigungslösung in der dem Opfer im Streitfall ein Rechtsanspruch verwehrt bleibt, sich auf die Konventionen zum Schutz der Rechte der Kinder berufen zu können, ist mit Artikel 39 dieser Konvention explizit ausgeschlossen. Es darf daher keinerlei innerstaatliche Entschädigungslösungen für ehemalige minderjährige Opfer von Menschenrechtsverstößen ohne Rechtsanspruch geben.

Auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von Deutschland unterzeichnet wurde.

Wird in einer völkerrechtlichen Norm oder Bestimmung aus einem völkerrechtlichen Vertrag ein zu erreichendes Ziel verbindlich vorgegeben, so verpflichtet sich der deutsche Gesetzgeber bei Vertragsunterzeichnung zeitgleich mit Rechtssetzungsauftrag innerstaatliche Bestimmungen dafür zu erlassen, damit diese zu den verbindlichen Zielen führen.

Die Rechtssatzverfassungsbeschwerde richtet sein Augenmerk auf die Vertragsziele der völkerrechtlichen Verträge der Konventionen zum Schutz der Menschenrechte und besonders auf dem angegliederten Schutz der Rechte der Kinder.

In Artikel 39 dieser Konvention der Rechte der Kinder verpflichtet sich Deutschland, Kinder, deren Menschenrechte verletzt wurden, zu entschädigen.

In diesen Zusammenhang zu dieser Heimkindopferthematik gab es im Bundestag jüngst einen einberufenen Runden Tisch, deren Inhalte durch Beschlussempfehlung Drucksache 17/6500 dem zuständigen Bundestagsausschuss nahe legte, dass den Opfern von Gewalt der geschätzten 800.000 Heimkinder der alten Bundesrepublik zu entschädigen seien, und gleiches den ostdeutschen Heimkindern zu ermöglichen. Durch die Sprecherin der SPD Marianne Rupprecht wurden diesbezüglich in der zur Anhörung des Runden Tisches geführten Bundestagdebatte vom 09.06.2011 Menschenrechtsverletzungen an Schutzbefohlenen eingeräumt. Dies ist einer Selbstanzeige gleich zu setzen.  
(*Wortprotokoll der Bundestagssitzung vom 09.06.2011*)

Mit Feststellung dieser Tatsachen im Bundestag waren die Grundbedingungen für die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Entschädigung, der unstreitbar dem Artikel 39 der Konventionen der Rechte der Kinder zu entnehmen ist, gegeben.

Der Bundestag nutzte weder die Chance zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes bei der ostdeutschen Heimkinddebatte, die zum § 10 (2) des StrRehaG. führte, noch nutzte er die jüngst geführte westdeutsche Heimkinddebatte, die ohne Opferakzeptanz nur in einer Fondlösung mündete.

Der Bundestag hätte hier aber in der Pflicht gestanden ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, da Deutschland in den 50-iger bis 70-iger Jahren Steuer- und Zinsgewinne von Umsätzen aus lohnfreier Heimkinderzwangsarbeit, wiederrechtlich kassierte. Auch die neuen Bundesländer profitieren heute vom SED-Vermögen, der Staatspartei der DDR in dessen Vermögen auch Arbeitsleistungen von Heimkindern stecken. Im Durchgangsgefängnis Bad-Freienwalde mussten selbst Kinder unter 14 Jahren Lampenfassungen in Zwangsarbeit montieren. (*Anzeige auf Steuerbetrug v. 08.09.11*)

Der Begriff Entschädigung im rechtlichen Verständnis zur Wiedergutmachung durch Sühne tun, findet hier keine Anwendung, weil ein Sühneangebot nur durch das Opfer als Sühne akzeptiert und angenommen werden kann. Ein solches Sühneangebot von der Täterseite an die Opfer hat es nie gegeben, über dessen Akzeptanz ein Opferverband hätte frei entscheiden können.

Die Vermutung liegt daher nahe, dass den Opfern ein Gesetzentwurf mit Rechtsanspruch vorsätzlich vorenthalten wurde, um Entschädigungssummen niedrig zu halten. Schließlich sehen beide Entschädigungsdiktate der Bundesregierung, das StrRehaG. sowie der Entschädigungsfond, das Akzeptieren einer Opfervertretung nicht vor. Hierbei nimmt der Bundestag in Kauf, dass mit dem Diktat die Opfer ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter (**Art. 101 Abs. 2 GG**) verletzt werden.



Die Bundesregierung aller Legislaturperioden als Hauptverantwortlicher der Rechtsaufsicht über schutzbefohlener Minderjähriger, verstößt hiermit in zweierlei Maß. Zu einem hält sie sich nicht an die Konventionen der Rechte der Kinder, zum anderen will sie nicht durch Sühne entschädigen.

Das Vorenthalten eines Rechtsanspruches ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Insbesondere des Hinblickes der kassierten Steuer- und Zinsgewinnen von Umsätzen aus Heimkinderzwangsarbeit, aus der Deutschland wiederrechtlich geschätzte sieben Milliarden Euro kassierte. (*Schätzung des DEMO Landesverein Hessen e.V.*)

Gerade weil sich Deutschland hier der Mittäterschaft bediente, ist das Verfahrensrecht mit Rechtsanspruch auf Entschädigung genau das Mittel, was die Konvention fordert und auch die ehemaligen minderjährigen Opfer, zudem sich der Beschwerdeführer hinzu zählt, eigentlich wollen.

Die abgewiesenen Rehabilitationsanträge ehemals minderjähriger Opfer, deren Antragstellung auf § 10 (2) des StrRehaG. beruhen, verstoßen daher, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, gegen **Artikel 2 Absatz 1** des Grundgesetzes, dem geschützten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S.1425 ff 1426-Pakelli=ZaöRV 46 (1986), S.289 m. Anm. v.J.A. Frohwein*)

Kinder haben das Recht sich gegen Bildungsmüll zu wehren, denn sie haben ein Recht auf Bildung. Wenn, wie im Fall der beschwerdeführenden Opfer, wegen des Nutzens dieses Menschen- und Grundrechts, des sich Verweigerns gegen demagogisch politisierten SED-Bildungsmüll, den Kindern Menschenrechtsverletzungen als Repressalie ihrer mutmaßlichen Handlungen von staatlichen Behörden angetan wurden, muss ihnen, selbst wenn ihr Handeln falsch war, ein Verfahrensweg mit Rechtsanspruch zustehen, damit sie ihre Sache evtl. auch erst nach Enttraumatisierung vor Gericht bringen können. Ein solches Verfahren/Gesetz fehlt in seiner Gänze.

Der Bundestag hätte nach bekannt werden der Zustände von Heimopfern die besondere Pflicht gehabt, seinen Rechtssetzungsauftrag zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes ehemaliger minderjähriger Opfer im Sinne der Konventionen der Rechte der Kinder umzusetzen, und ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, in dem nicht nur vorausgewählte, sondern alle Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden.

Den Richtern sind die hohen Quoten der Ablehnungsbeschlüsse ihrer Rehaverfahren längst bekannt. Die vorsätzliche Unterlassung diese schlechte Erfolgsquote als Gesetzgeber zu hinterfragen, kann als gesetzgeberische Hinterlist gewertet werden, um die Opfer hier um ihre Entschädigung zu bringen.

Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Konvention der Rechte der Kinder. Denn dort ist Hinterlist nicht vorgesehen. Im Gegenteil, aus Artikel 39 dieser Konvention geht hervor, das Kinder, deren Menschenrechte verletzt wurden, ein Anspruch auf Wiedergutmachung haben. Dies kann selbstverständlich nur mit gesetzlichen Rechtsanspruch erfolgen, um im Streitfall auch diesen Artikel 39 der Konvention nutzen zu können.

Die Rechtsauslegung des StrRehaG schließt das aber aus, weil wie das OLG behauptet, sich die Rehabilitierung nur auf den Einweisungsbeschluss selbst bezieht und nicht auf die Menschenrechtsverletzung in den Heimen.

Die gesetzgeberische Intuition sah das aber anders vor. Es sollte eine Entschädigungslösung für Opfer sein, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen des SED-Regimes geworden waren.

Daher ist entweder die Rechtsauslegung der Gerichte falsch, oder aber das StrRehaG. verstößt selbst gegen die Konvention der Rechte der Kinder, weil es nicht die völkerrechtliche Norm innerstaatlich erfüllt. Ein Beschwerdeführer kann hier mangels Auswahl nicht darüber urteilen, da er kein anderes Entschädigungsgesetz in den deutschen Gesetzen auffinden könnte, ist für ihn kein anderer Rechtsweg als der des StrRehaG. gehbar.

Daher wurde das Verfassungsgericht in der Rechtssatzverfassungsbeschwerde der Norda K. gebeten, Auskunft darüber zu erteilen, über welchen Verfahrensweg mit Rechtsanspruch gegen die Menschenrechtsverletzungen in Heimen geklagt werden kann, um im Streitfall den Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder zu nutzen?

Wer täglich Beschwerden aus Rehabilitationsanträgen ablehnt, sollte von dem Fehlen eines Entschädigungsgesetzes ehemals Minderjähriger Opfer aus Menschenrechtsverletzungen mit Sicherheit gewusst haben. Das Handeln der Richter in letzter Instanz ist daher im Fall der beiden beschwerdeführenden Opfer fragwürdig. Denn auch ein Berufsstand der Richter besteht aus Menschen mit Gewissen, welches man vor Gott und den Menschen verantwortet.

Der jetzige Gesetzeszustand verletzt auf jeden Fall die geschundenen Opfer abermals in ihrer Würde der Menschen. Das Gesetz ist in dieser Form für ehemals minderjährige Opfer nicht anwendbar. Es ist Sittenwidrig, unvereinbar mit völkerrechtlichen Vereinbarungen und für die Opfer ein großes neues Unrecht, da auch der gesetzgeberische Wille bzw. die Intuition in der bisherigen Art der Gesetzesauslegung verengt wird.

## **Kapitel IV.**

### **Die gesellschaftliche und moralische Verantwortung Deutschlands**

Die Würde des Menschen ist unantastbar, heißt es im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, welches sich das Deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt in sein Grundgesetz schrieb.

Zu der jüngst geführten Debatte des „C“ (christlichen) in der CDU, führte der Vorsitzende der Konrad-Adenauer-Stiftung und Präsident des Europäischen Parlaments a. D. Herr Hans-Gert Pöttering im Magazin `Die Politische Meinung´ von Mai 2010 wie folgt an:

„ ..., das wir uns zu der unantastbaren Würde eines jeden Menschen - auch des ungeborenen und des sterbenden - bekennen. Die Würde aller Menschen ist gleich. Aus seiner unantastbaren Würde erwächst jedem Menschen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...“ sowie:

„Freiheit ist die Voraussetzung dafür, dass jeder Mensch sein Leben eigenverantwortlich gestalten kann. Die Chance zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung ist wiederum die Voraussetzung zur Freiheit.“ als auch:

„Die Grundlage von Gerechtigkeit ist die Gleichheit aller Menschen in ihrer von Gott gegebenen Würde. Jeder Einzelne soll sich in der Gesellschaft entsprechend seiner persönlichen Fähigkeiten frei entfalten und die Lebenschancen frei und verantwortlich wahrnehmen können.“ Zitat Ende.

Auch der Politiker Erwin Teufel bejaht hierzu in gleicher Publikation die Orientierung an den Grundrechten des Menschen und den Grundwerten des Christentums und stellt dazu fest, dass eine christlich orientierte Politik das Leben und die Würde des Menschen in jedem Lebensalter schützt. Zitat Ende.

In welcher Relation zu dieser Aussage will man ehemaligen Heimkindern die Rechte auf freie Entfaltung und Persönlichkeit versagen oder zugestehen, damit die genannten Lebenschancen für die Heimopfer frei wahrnehmbar sind, um ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten?

Der DEMO- Landesverein Hessen e. V. hatte sich mehrfach gegenüber der Bundestagsfraktionen klar geäußert. Es handelt sich um tausendfacher wiederholter Menschenrechtsverletzungen. Diese sind daher als Völkerrechtswidrigkeit einzustufen.  
(*Schreiben des DEMO an Bundestag*)

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem *Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

Der Bundestag hätte daher hier in der Pflicht gestanden zu handeln, da Deutschland in den 50-iger bis 70-iger Jahren Steuer- und Zinsgewinne von zu vereinnahmenden Steuern aus Umsätzen aus Heimkindzwangsarbeit wiederrechtlich kassierte. (*siehe Anzeige auf Steuerbetrug v.08.09.2011*)

Insbesondere des Hinblickes der kassierten Steuer- und Zinsgewinne von Umsetzen aus erwirtschaftete Güter aus unentlohnter Heimkinderzwangsarbeit, aus der Deutschland bisher wiederrechtlich geschätzte sieben Milliarden Euro kassierte. (*Schätzung des DEMO- Landesvereins Hessen e.V.*)

Gerade weil sich Deutschland hier der Mittäterschaft bediente, da es die Rechtsaufsicht über Schutzbefohlene schamlos ausnutzte, ist das Verfahrensrecht mit Rechtsanspruch auf Entschädigung genau das Mittel, was die Konvention fordert und auch genau das ist, was die ehemaligen minderjährigen Opfer eigentlich wollen.

Eine Verjährung der Tat Deutschlands kommt für die Opfer nicht in Betracht, da die meisten der Kinder Traumatisiert waren und erst nach Enttraumatisierung den Klageweg bestreiten können (*vgl. BGH-5 StR 451/99 v. 09.02.2000*), zumal der Bundestag eine Gesetzgebung bislang selbst verzögert hat, währenddessen die Tat fortgeführt wird, da Deutschland nach unserer Schätzung auch in diesem Jahr weitere 350 Millionen Euro Zinsgewinn aus Heimkinderausbeutung machen wird.

Auch der Versuch der Beschwichtigung der Taten, indem man sie nicht an heutigen Maßstäben messen möchte, sondern versucht, es in Degradierung des Einzelnen zum Objekt staatlicher Interessen wie in einem Messbecher manifestierbar zu machen, ist im Grunde eine Verhöhnung der Opfer. Der Staat versucht hier seine Unfähigkeit, völkerrechtliche Vereinbarungen innerstaatlich durchzusetzen, auf die Opfer abzuwälzen. Angeblich sei die Gesellschaft noch nicht so weit gewesen im Umwandlungsprozess der Demokratie. Auf welche Statistik oder Umfrage man sich dabei beruft, wird jedoch verschwiegen. Es ist nur merkwürdig, dass die Gesellschaft sofort wusste, dass es nach dem Krieg den rechten Arm zum Hitlergruß nicht mehr zu heben hatte, da dies verboten war. Nur haben da die Alliierten für Durchsetzungskraft gesorgt. Diese Durchsetzungskraft Gesetzeserlasse wie die Menschenrechte an das Volk zu bringen, ist der deutschen Regierung missglückt. Nicht das Volk war hiernach nicht wandelfähig, sondern die Regierung unfähig. Diese Unfähigkeit der Regierung sollen jetzt die Opfer ausbaden.

Die Sachfremde eines Zweckes zur Einweisung Minderjähriger erübrigt sich dahingehend, das es keinen Zweck rechtfertigt deren Menschenrechte zu verletzen.

In der Milleniumserklärung der Vereinten Nation erklärt sich unter Werte und Grundsätze die Regierung Deutschlands dazu, für die Würde der Menschen verantwortlich zu sein. Dieses versprechen gilt es jetzt einzufordern.

Die abgewiesenen Rehabilitationsanträge ehemals minderjähriger Opfer, deren Antragstellung auf § 10 (2) des StrRehaG. beruhen, verstoßen daher, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, dem geschützten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425 ff 1426-Pakelli=ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v.J.A. Frohwein*)

Die Beschlüsse des OLG sind daher für Unrecht zu erklären.

Die in jüngster Zeit gestellten Verfassungsbeschwerden (Akt.z. 2BvR 439/11 des Robby B., der Norda K. und ohne Aktz. des Gregor Ter H. v. 03.08.2011 (AR 5267/11) sind Zeugnis über die Unzufriedenheit der Opfer mit der aktuellen Rechtslage. Die Inhalte der Verfassungsbeschwerden decken sich mit der hier aufgestellten Rechtsmeinung, dass den Opfern ihre Menschenrechte beschnitten wurden.

## **Kapitel V. Die Intuition unserer Begründungen und Forderungen**

Unsere Begründungen und Forderungen haben wir wie folgt hergeleitet:

In dem Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes heißt es unter I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung im Unterpunkt A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41) in den Allgemeine Informationen im Absatz 33.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung eingegangen, die in der Konvention anerkannten Rechte durch „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ innerstaatlich zu verwirklichen.

Zu den Konventionen der Rechte der Kinder zählt auch Artikel 39 deren Wortlaut so in das Deutsche übersetzt ist.  
[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]  
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

In diesen Zusammenhang erinnern wir an die von den Opfern Robby B. und Norda K. eingeforderten Rechte auf Bildung, für die sie Entschädigung und Wiedereingliederung nach Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder fordern.

## **Kapitel VI. Die rechtswissenschaftlichen Ansichten**

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes CRC/GC/2001/1 vom 17. April 2001 hält der General Comments (Allgemeine Bemerkungen) über die Rechte des Kindes hierzu wie folgt fest:

### **Auszüge aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes CRC/GC/2001/1 vom 17. April 2001**



**Anhang IX**  
**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001)**  
**ARTIKEL 29 ABSATZ 1: BILDUNGSZIELE**

**Artikel 29 Absatz 1, Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

"1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln."

**Anlage**  
**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001):**  
**BILDUNGSZIELE**

**Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1**

1. Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist von weitreichender Bedeutung. Die dort verankerten und von allen Vertragsstaaten vereinbarten Bildungsziele fördern, unterstützen und schützen die Grundwerte des Übereinkommens, nämlich die allen Kindern innewohnende Menschenwürde und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte.

Diese in den fünf Unterpunkten des Artikels 29 Absatz 1 genannten Ziele stehen allesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes, unter Berücksichtigung seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse und seiner unterschiedlichen, seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten. Diese Ziele sind die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a), einschließlich der Vermittlung der Achtung vor den Menschenrechten (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b), eines gestärkten Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) und die Sozialisierung des Kindes und seine Interaktion mit anderen Menschen (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) und der Umwelt (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e).

2. Artikel 29 Absatz 1 gibt nicht nur dem in Artikel 28 anerkannten Recht auf Bildung eine zusätzliche qualitative Dimension, die auf die Rechte des Kindes und die ihm innewohnende Würde abstellt, sondern er verleiht auch der Notwendigkeit Nachdruck, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen, kindgerecht sein und die Eigenständigkeit des Kindes fördern muss, und er macht deutlich, dass Bildungsprozesse auf den dort niedergelegten Grundsätzen beruhen müssen. Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen.

3. Das Recht des Kindes auf Bildung ist nicht nur eine Frage des Zugangs (Artikel 28), sondern auch der Inhalte. Eine Bildung, deren Inhalte fest in den in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Werten verwurzelt sind, ist für jedes Kind ein unverzichtbares Instrument, wenn es sich im Laufe seines Lebens darum bemüht, eine ausgewogene, mit den Menschen-rechten verträgliche Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die mit einer Zeit grund-legender, durch die Globalisierung, neue Technologien und damit zusammenhängende Phänomene vorangetriebener Veränderungen verbunden sind. Zu diesen Herausforderungen gehören unter anderem die Spannungsfelder zwischen der globalen und der lokalen, der individuellen und der kollektiven Dimension, zwischen Tradition und Moderne, lang- und kurzfristigen Erwägungen, Wettbewerb und Chancengleichheit, der Erweiterung des Wissens und der Fähigkeit, dieses zu verarbeiten, sowie zwischen der geistigen und der materiellen Dimension. Und dennoch scheinen die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Elemente in den wirklich maßgeblichen nationalen und internationalen bildungspolitischen Programmen nur zu oft fast völlig zu fehlen oder lediglich als kosmetische Verschönerung enthalten zu sein.

Auch die deutsche Jugendhilfe sieht noch Nachholbedarf und interpretiert die Konventionen der Rechte der Kinder wie folgt:

## **Kapitel VII. Interpretation der Jugendhilfe**

9. Drittens: Während Artikel 28 den Schwerpunkt auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten bezüglich der Schaffung von Bildungssystemen und der Sicherstellung des Zugangs zu ihnen legt, unterstreicht Artikel 29 Absatz 1 das individuelle und subjektive Recht auf eine bestimmte Qualität der Bildung.

Im Einklang mit der in dem Übereinkommen insgesamt betonten Bedeutung eines auf das Wohl des Kindes gerichteten Handelns unterstreicht dieser Artikel die Botschaft, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen soll: dass das Hauptziel der Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der Fähigkeiten des einzelnen Kindes ist, unter Anerkennung dessen, dass jedes Kind einzigartige Merkmale, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse besitzt. So muss der Lehrplan einen unmittelbaren Bezug zu dem sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Umfeld des Kindes und zu seinen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen haben und die seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten voll und ganz berücksichtigen; die Lehrmethoden sollten den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Kinder angepasst sein. Als weiteres Ziel der Bildung muss sichergestellt werden, dass jedes Kind unverzichtbare Lebenskompetenzen lernt und nicht die Schule verlässt, ohne dafür gerüstet zu sein, den Herausforderungen gegenüberzutreten, denen es im Laufe seines Lebens wahrscheinlich begegnen wird. Zu den Grundqualifikationen gehören nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Lebenskompetenzen wie etwa die Fähigkeit, abgewogene Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltlos zu lösen und eine gesunde Lebensführung, gute Sozialbeziehungen und Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken, kreative Begabungen und andere Fähigkeiten zu entwickeln, die Kinder als Rüstzeug zur Wahrnehmung ihrer Lebensentscheidungen benötigen.

#### Durchführung, Überwachung und Überprüfung

17. Die in diesem Artikel enthaltenen Ziele und Werte sind sehr allgemein abgefasst, und ihre Auswirkungen sind potenziell äußerst vielfältig. Dies scheint zahlreiche Staaten zu der Annahme veranlasst zu haben, dass es unnötig oder sogar unangebracht sei, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Grundsätze in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden. Dies ist jedoch irrig. Ohne eine konkrete und förmliche Bestätigung der betreffenden Grundsätze durch das Recht oder die Politik des jeweiligen Landes erscheint es un-wahrscheinlich, dass sie jetzt oder künftig wirklich in die Bildungspolitik einfließen werden.

Der Ausschuss fordert daher alle Vertragsstaaten auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um diese Grundsätze auf allen Ebenen förmlich in ihre Bildungspolitik und ihr Bildungsrecht aufzunehmen.

21. Den Medien im breitesten Sinn des Wortes kommt ebenfalls eine zentrale Rolle zu, da sie sowohl die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Werte zu fördern als auch dafür zu sorgen haben, dass sie mit ihrer Tätigkeit die Anstrengungen, die andere zur Förderung dieser Ziele unternehmen, nicht untergraben. Die Regierungen sind nach Artikel 17 Buchstabe a des Übereinkommens verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um "die Massenmedien zu ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind".

25. Die Vertragsstaaten sollten außerdem die Schaffung eines Überprüfungsverfahrens erwägen, mit dessen Hilfe Beschwerden, dass bestehende Politiken oder Verfahrensweisen nicht mit Artikel 29 Absatz 1 im Einklang stünden, verfolgt werden können. Solche Überprüfungsverfahren müssen nicht notwendigerweise die Schaffung neuer Rechts-, Verwaltungs- oder Bildungsorgane nach sich ziehen. Es wäre auch möglich, nationale Menschenrechtsinstitutionen oder bestehende Verwaltungsorgane damit zu beauftragen. Der Ausschuss ersucht alle Vertragsstaaten, bei der Berichterstattung über diesen Artikel die auf nationaler oder lokaler Ebene tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten zur Überprüfung bestehender Praktiken aufzuzeigen, die angeblich mit dem Übereinkommen unvereinbar sind. Es sollten Informationen darüber vorgelegt werden, wie diese Überprüfungen eingeleitet werden können und wie viele derartige Überprüfungsverfahren im Berichtszeitraum stattgefunden haben.

# Kapitel VIII.

## Die Argumente des DIM

In der Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland kommt folgende Ansicht über die Rechtsbedeutung der Konvention der Rechte der Kinder zum tragen: So führt die Autorin Claudia Lohrenscheid dort wie folgt an:

### **Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland**

Die Einsicht in die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz zu gewähren, fand ihren Niederschlag erstmals in der Genfer Erklärung von 1924. Etwa dreißig Jahre später, 1959, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung über die Rechte des Kindes, mit der die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, sich für den Schutz und die Stärkung von Kinderrechten einzusetzen. Der Charakter einer Erklärung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, so dass – vor allem auf Initiative Polens – die Vereinten Nationen rund weitere dreißig Jahre später, 1989, das mittlerweile rechtsverbindliche *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* auf den Weg brachten.

Menschenrechte und auch Kinderrechte sind *interdependent*, d.h. sie bedingen sich gegenseitig und können nur als Ganzes vollständig verwirklicht werden.

Für die Realisierung der Kinderrechte sind die Staaten verpflichtet, die Rechte zu *achten*, d.h. die Staaten dürfen die Rechte nicht verletzen. Neben diesen Achtungspflichten beinhaltet der Menschenrechtsschutz die Schutzdimension, d.h. *Schutzpflichten*, die Staaten verpflichten, Kinder auch vor allen Formen von Gewalt und Misshandlung durch Dritte zu schützen. Weiterhin bestehen für Staaten *Pflichten zur Gewährleistung*, d.h. positive Handlungspflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung notwendig sind.

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte *Wohl des Kindes* (Engl.: best interest of the child). Das beste Interesse des Kindes soll Vorrang bei allen Entscheidungen erhalten, die Kinder betreffen (z.B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, an Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc.).

**D**as Deutsche Institut für Menschenrechte bewertet den Umgang der innerstaatlichen Normendurchsetzung in ihrer Stellungnahme wie folgt:

## **STELLUNGNAHME**

Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz als Maßnahme zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention?

Dr. Hendrik Cremer

**Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin**

Diskussionsveranstaltung 14. Februar 2011

Deutscher Bundestag, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Anhörungssaal

„Kinderrechte ins Grundgesetz! Aber wie?“

Unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. (*siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.*)

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Grundgesetzänderung in Deutschland zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz durchaus geboten, was im Folgenden genauer erörtert wird. Ausgangspunkt ist dabei eine Allgemeine Bemerkung (General Comment) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Der Ausschuss hat in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (Generelle Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention) hervorgehoben, dass er es begrüßt, wenn die Staaten Ausschnitte, welche die zentralen Prinzipien widerspiegeln, und die zentrale Aussage der Konvention, dass Kinder eigene Rechträger sind, in ihre nationalen Verfassungen aufnehmen.

Im Text des deutschen Grundgesetzes sind zentrale Grundprinzipien der KRK nicht enthalten. Wenngleich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, dass Kinder Träger eigener Rechte sind, wird diese Kernbotschaft der KRK dort, wo Kinder explizit erwähnt sind (Art. 6 GG), im Text des Grundgesetzes nicht zum Ausdruck gebracht.

Unter Bezugnahme auf das Grundgesetz und dessen völkerrechtsfreundliche Grundhaltung hat das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsprechung entwickelt, nach denen den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands im innerstaatlichen Rechtsraum grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden soll, um völkerrechtliche Verstöße zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen menschenrechtliche Gewährleistungen also als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen. Demzufolge sind auch Grundgesetzgarantien im Lichte der KRK auszulegen.

Ein prominentes Beispiel für einen Grundrechtskatalog, der zentrale Vorgaben der KRK berücksichtigt, gibt es bereits. Gemeint ist die Grundrechte-Charta der EU, dessen Artikel 248 sich eindeutig auf die KRK stützt, insbesondere auf die Artikel 3, 9, 12 und 13 KRK. Die Europäische Union hat die Frage, ob es sinnvoll und geboten ist, Menschenrechte von Kindern grundrechtlich abzusichern, demnach schon für ihren Bereich beantwortet. Darüber hinaus hat die EU-Grundrechte-Charta in Art. 14 auch das Recht auf Bildung aufgenommen.



Ergänzend sei noch darauf eingegangen, wie es aus menschen- und grundrechtlicher Perspektive einzuordnen ist, dass in Art. 24 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta – wie in Art. 3 KRK – private Einrichtungen erwähnt sind. Der hier garantierte Schutz von Kindern ist so zu interpretieren, dass der Staat in diesem Bereich für ausreichenden gesetzlichen Schutz und ausreichende Kontrollinstrumente zu sorgen hat. Es geht also darum, dass der Staat die Gewährleistung von Kinderrechten in privaten Einrichtungen ausreichend absichert und schützt. Erfahrungen in Deutschland, etwa die massive Misshandlung von Kindern in Heimen und Internaten, machen die Bedeutung solcher menschenrechtlichen Verpflichtungen deutlich.

Vergleicht man den Text der KRK und insbesondere auch den Text von Art. 24 der EU Grundrechte- Charta mit dem gegenwärtigen Text des deutschen Grundgesetzes, wird deutlich, dass der deutsche Verfassungstext grundlegende menschenrechtliche Entwicklungen der Rechte des Kindes der letzten Jahrzehnte außer acht lässt. Es wäre daher aus menschenrechtlicher Sicht zu begrüßen, wenn Deutschland diesen Entwicklungen in seiner Verfassung Rechnung tragen würde.

In seinem verfassten Handbuch über die UN-Kinderrechtskonvention führt gleicher Autor und Mitarbeiter im Deutschen Institut für Menschenrechte uns vor Augen, wie eigentlich mit den Rechten der Kinder umgegangen werden sollte.

## **Die UN-Kinderrechtskonvention**

Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte

Hendrik Cremer

### **Vorwort**

Deutschland hatte bei der Ratifikation der Konvention im Jahr 1992 mehrere Erklärungen angebracht, die auf weitreichende Einschränkungen der Verpflichtungen aus der Konvention abzielten und ihre unmittelbare Anwendbarkeit in der deutschen Rechtsordnung ausschließen sollten.

In Folge dessen führte die Kinderrechtskonvention beinahe 20 Jahre ein Schattendasein in der deutschen Rechtspraxis. Die Rücknahme dieser Erklärungen durch die Bundesregierung im Juli 2010 ist der Anlass für die vorliegende Publikation. Die Bundesregierung hat damit für die Rechtspraxis den Weg frei gemacht, die Bestimmungen der Konvention in der deutschen Rechtspraxis endlich anwenden zu können, da Deutschland sie nunmehr vollumfänglich anerkannt hat. Die Publikation zeigt auf, dass die Konvention erhebliche rechtpraktische Bedeutung hat und von den Gerichten und Behörden in Bund, Ländern und Kommunen zu beachten ist. Berlin, Juni 2011  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Prof. Dr. Beate Rudolf, Michael Windfuhr  
Vorstand

## **5 Vorbehaltlose Anerkennung der KRK seit Juli 2010: Signal für die Rechtspraxis**

Nach vielfältiger und anhaltender Kritik – auch vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes – hat die Bundesregierung sie schließlich im Juli 2010 zurückgenommen, ohne dass damit gesetzliche Änderungen einhergingen.

Mit der vorbehaltlosen Anerkennung der KRK hat die Bundesregierung aber den Weg geebnet, dass menschenrechtliche Verbriefungen in der Rechtspraxis stärker zur Geltung kommen. Dem entsprechend hat Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger anlässlich der Rücknahme der Erklärungen zur KRK erklärt, dass sie darin ein klares Signal für „die Rechtsanwendung“ sehe. Dabei hat sie betont, dass Kinder Rechte haben, „ohne Wenn und Aber“, und dem Kindeswohl Vorrang gebühre.

## **6 Bindungswirkung der KRK in der deutschen Rechtsordnung**

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit erfasst nicht nur das Handeln sämtlicher Behörden, sondern auch der Gerichte. (*siehe Ipsen 2004: § 40, Rdnr. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.*)

Für die deutsche Rechtsordnung gilt, dass völkerrechtliche Verträge, die sich gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung bzw. Mitwirkung der zuständigen Gesetzgebungsorgane in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen. Dementsprechend hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Februar 1992 das Gesetz zur KRK beschlossen. Am 5. April 1992 ist die KRK für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten. (*siehe BGBl. 1992: Teil II, S. 990.*)

Die deutschen Rechtsanwendungsorgane, Gerichte wie auch die vollziehende Gewalt, sind demzufolge an die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). (*siehe BVerfG 2006: Beschluss vom 19.09.2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115/01, Ziffer 52; BVerfG 2004: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 111, S. 307, S. 315 ff.*)

Einen völkerrechtlichen Vertrag wie die KRK nach seiner Wirkung im innerstaatlichen Rechtsraum nach völkerrechtlichen Auslegungsregeln auszulegen, hat also zur Folge, dass dies nach dem objektiven Ansatz zu erfolgen hat, wie er in Art. 31, 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifiziert worden ist. (*siehe Heintschel von Heinegg 2004: § 11, Rdnr. 4; Rojahn 2001: Art. 59, Rdnr. 38a; Engels 2000: S. 46.*)

Nachdem die Bundesregierung im Juli 2010 die Erklärung zurückgenommen hat, in der sie die unmittelbare Anwendbarkeit der KRK negiert hatte, lässt sich für Deutschland auch kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr begründen. Begründet eine völkerrechtliche Norm ein subjektives Recht, so wird dem Einzelnen gleichzeitig die Befugnis verliehen, sich vor staatlichen Behörden und Gerichten auf dieses Recht zu berufen und es geltend machen zu können.

Die KRK enthält in ihrem materiell-rechtlichen Teil (Art. 1 bis Art. 41 KRK) eine große Anzahl von Bestimmungen, die subjektive Rechte beinhalten und damit auch innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind. (*siehe UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes 2003: Ziffer 6 und Ziffer 25. und siehe BVerwG 2011: Beschluss vom 10.02.2011, Aktenzeichen 1 B 22.10.*)

Das Bundesverfassungsgericht hat insofern herausgestellt, dass die Gewährleistungen einer Menschenrechtskonvention die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes beeinflussen. Sie dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes. *(siehe BVerfG 2004: Beschluss vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04, Ziffer 32; BVerfG 1987: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 74, S. 358, S. 370.)*

Der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 10. Februar 2011 *(siehe BVerwG 2011: Beschluss vom 10.02.2011, Aktenzeichen 1 B 22.10.)* ebenso davon aus, dass die Grundrechte unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention auszulegen sind. *(siehe ebenso KG Berlin 2010: Beschluss vom 23.09.2010, Aktenzeichen 1 W 70/08.)*

Jede innerstaatliche Norm ist so auszulegen und anzuwenden, dass ein völkerrechtswidriges Resultat vermieden wird. Demnach kann und muss jedes Gericht im Rahmen vertretbarer Auslegungsspielräume Völkerrecht und innerstaatliches Recht miteinander harmonisieren.

#### **7.4 Auslegung der Grundrechte unter Berücksichtigung von Art. 20 KRK: Der Weg zum Bundesverfassungsgericht**

Abschließend soll noch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, bestehende Rechtspraxis im Hinblick auf die Rechtsverletzung von Kindern vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Eine wichtige Konsequenz der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist schließlich auch, dass sie verfahrenrechtlich die Möglichkeit eröffnet, vor dem Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes und die Kinderrechtskonvention Rechtsverletzungen geltend zu machen.

Die Rechte eines internationalen Menschenrechtsvertrags wie die der KRK können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Grund ihres Ranges in der deutschen Rechtsordnung zwar kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab sein (*vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG*).

Sie beeinflussen aber die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes und dienen damit auf der Ebene des Verfassungsrechts „als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“. Aus dieser verfassungsrechtlichen Bedeutung menschenrechtlicher Bestimmungen ergibt sich die Möglichkeit von Verfassungsbeschwerden, in denen die Verletzung von Grundrechten und rechtsstaatlicher Grundsätze unter Bezugnahme auf staatliche Verpflichtungen aus der KRK geltend gemacht werden können. (*siehe genauer BVerfG 2004: Beschluss vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04, Ziffer 32; BVerfG 2011: Beschluss vom 23.03.2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09, Ziffer 52; BVerfG 1987: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 74, S. 358, S. 370.*)

Folglich kann auf diesem Wege auch eine Rechtsverletzung von Art. 20 KRK vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hebt in seiner ständigen Rechtsprechung hervor, dass ein Kind Träger eigener Menschenwürde und eigener Rechte ist. Als Grundrechtsträger hat es demnach Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. (*siehe etwa BVerfG 2010: Beschluss vom 31.03.2010, Aktenzeichen 1 BvR 2910/09, Ziffer 71.*)

Die Garantien des Art. 20 KRK können je nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt als Auslegungshilfe bezüglich verschiedener Grundrechte herangezogen werden, etwa hinsichtlich Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 (*Art. 6 Abs. 1 GG kann relevant sein, wenn ein Kind in einer Pflegefamilie lebt oder adoptiert wurde und Art. 6 Abs. 2 GG*.)

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat daher unter Bezugnahme auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes eine Rechtsprechung entwickelt, nach der das nationale Recht völkerrechtskonform anzuwenden und auszulegen ist, um mögliche Normenkollisionen mit rein innerstaatlichen Rechtsnormen auszuschließen und Völkerrechtsverstöße Deutschlands zu vermeiden. Auch die Verfassungsbestimmungen des Grundgesetzes sind demnach im Lichte bestehender Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen auszulegen. Die KRK ist daher auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass den menschenrechtlichen Garantien der Vertragsnormen in jedem Einzelfall Vorrang eingeräumt wird. Die nationalen Gerichte und Behörden sind gehalten, die Bestimmungen der KRK in jedem Einzelfall so zu berücksichtigen und anzuwenden, dass sie den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands Wirksamkeit verleihen.

Eine wichtige Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist schließlich auch, dass sie die Möglichkeit eröffnet, vor dem Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes und die Kinderrechtskonvention Rechtsverletzungen geltend zu machen. Neben der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde kann es dabei ebenso Konstellationen geben, in denen die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Bundesverfassungsgericht in Erwägung zu ziehen ist. Hält ein Gericht ein entscheidungserhebliches Gesetz für nicht vereinbar mit der KRK und daher für verfassungswidrig, kommt seitens der Gerichte auch eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht (Art. 100 Abs. 1 GG) in Betracht.

Die Rechte von Kindern sind in der deutschen Rechtsordnung - wie im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung angekündigt – umfassend zu stärken.

# Kapitel IX.

## Die politischen Kommentare

Und hier kommt nun die Politik in das Spiel. Politiker, Parteien, Fraktionen und Ausschüsse gaben dazu folgende Kommentare ab:

**13. April 2011, epd.de:**

**Lammert:** Menschenrechte haben für Deutschland besondere Bedeutung

epd äußerte sich folgendermaßen zu diesem Thema:

"Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) hat die Bedeutung der Menschenrechte für die deutsche Politik betont. Deutschland habe mit Blick auf seine Geschichte eine besondere Veranlassung, die Menschenrechte zu beachten, sagte er am Dienstagabend bei einer Feier anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin."

**7. März 2011, KNA.de:**

**Löning** würdigt Arbeit des Instituts für Menschenrechte

"Der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Markus Löning (FDP),

'Unsere Politik hat zum Ziel, dass Menschenrechte für alle Menschen weltweit zu gelebter Wirklichkeit werden', fügte Löning hinzu. Um nach außen glaubwürdig zu sein, müssten auch die Menschenrechte in Deutschland als tägliche Aufgabe begriffen werden.

**Das Parlament Ausgabe 49 /2010**

**sowie unter aktuelle Meldungen des deutschen Bundestages**

**Tatjana Heid**

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Dagegen befanden die Fraktionen von SPD und Grünen, dass es bundesgesetzlicher Änderungen bedürfe. Auch Bündnis 90/Die Grünen betonte, dass "die Rücknahme des Vorbehalts gesetzgeberisch ernst genommen werden muss".

Zudem fragten die Grünen, ob die Kinderrechtskonvention mit der Ratifizierung als einklagbares Recht gelten könne. Kinder könnten sich immer auf die Konvention berufen, erklärte dazu das DIM.

**Antwort vom Rechtsausschuß des Bundestages vom  
19.05.2011**

From: Rechtsausschuss  
To: basler-photography@online.de  
Sent: Thursday, May 19, 2011 11:26 AM  
Subject: Ihre Vorschläge zur Heimkindproblematik

Sehr geehrter Herr Basler,

für Ihre E-Mail vom 7. Mai 2011, in der Sie Formulierungen für ein Gesetz zur Rehabilitation ehemaliger Heimkinder in Ost- und Westdeutschland vorschlagen, danke ich Ihnen. Ich habe Ihre E-Mail sowohl dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder, MdB, als auch an die Obleute der Fraktionen im Rechtsausschuss zur Kenntnis gegeben, damit diese die Möglichkeit erhalten, Ihre Vorschläge in ihren weiteren Beratungen zu diesem Thema zu berücksichtigen.

**Antwortschreiben der Bundesgeschäftsstelle Bündnis 90 DIE  
GRÜNEN, der Bundesvorsitzenden Claudia Roth vom  
12.05.2011**

Sehr geehrter Herr Basler,

im Namen von Frau Roth danke ich Ihnen herzlich für Ihren Brief vom 25. Januar 2011, in dem Sie Vorschläge zur Überarbeitung der vorliegenden Gesetze bzgl. der Belange minderjähriger SED-Opfer machen. Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort, aber Frau Roth erhält eine große Anzahl an Anfragen, so dass wir es, trotz großer Bemühungen, nicht immer schaffen, zeitnah zu antworten.



Wir Grünen setzen uns bereits seit längerem für eine wirksame Unterstützung der Opfer des ehemaligen DDR-Regimes ein. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die grüne Bundestagsfraktion einen umfassenden Antrag diesbezüglich gestellt (siehe Anhang). Doch auf Grund unserer derzeitigen Rolle als Oppositionspartei sind nicht nur unsere Ressourcen sondern auch unsere Einflussmöglichkeiten einfach beschränkt. Wir werden aber Ihre Anregungen in unsere innerparteilichen Diskussionen und programmatische Arbeit mit einfließen lassen.

**Antwortschreiben der Bundestagsabgeordneten der LINKEN  
Halina Wawzyniak Mitglied des Deutschen Bundestages**

Betreff: Gesetzesinitiative mit Aussöhnungsbegehren  
Sehr geehrter Herr Basler,  
ihr Schreiben vom 24.01.2011 wurde an mich weiter gegeben, da ich als Bundestagsabgeordnete dieses Thema bearbeite.  
Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Bundestagsfraktion DIE LINKE aufgrund der Geschichte der Partei sich im Bundestag vehement für eine bessere Rehabilitierung der SED-Opfer einsetzt. Wir sind uns unserer Verantwortung diesbezüglich bewusst. Leider wurden unsere Anträge u.a. zur Umwandlung der Beweislast in eine zumindest Beweisvermutung von der Koalition abgelehnt. Auch hatten wir beantragt, Jugendliche die im Zusammenhang mit den Weltfestspielen 1973 wegen "asozialen Verhaltens" verurteilt wurden, zu rehabilitieren. Auch dieser Antrag wurde von der Koalition aus CDU/CSU und FDP abgelehnt. Ihren Vorschlag habe ich mir angesehen und halte diesen für beachtenswert. Ich muss leider gestehen, dass ich das Problem der Minderjährigen SED-Opfer bisher lediglich unter den Blickpunkt der Jugendwerkhöfe und Kinderheime gesehen habe. Ich werde daher ihren weitergehenden Vorschlag aufgreifen und in geeigneter Form in eine parlamentarischen Initiative umsetzen. Über mein weiteres Vorgehen werde ich Sie natürlich informieren.

# Kapitel X.

## Die Forderung des Rechtsanspruches

**D**as Wissen über den Vorschlag zur Gesetzesinitiative mit Aussöhnungsbegehren kann daher nicht mit dem Unterlassen der Schaffung eines Rechtsanspruches der Opfer auf Entschädigung vom Bundestag begründet werden. Das Opfer Robby Basler hatte den Vorschlag schon Anfang des Jahres 2011 der Politik vorgetragen. Der Inhalt lautete wie folgt:

### **Gesetzesinitiative mit Aussöhnungsbegehren**

via Briefpost an die CDU, SPD, die Linke, die Grünen, der CSU und die FDP, sowie dem Justizministerium

Sehr geehrter Parteivorstand der ...,

dies ist ein an Sie und allen anderen Volksparteien gerichteter offener Brief mit folgender Bitte:

Nehmen Sie sich bitte die Inhalte der Gesetzesinitiative des Verfassers dieses Briefes an, beraten die Inhalte kurz mit Ihren Rechtsberatungen und tauschen dann unverzüglich mit den anderen Parteien ihre Standpunkte zur Sachlage aus, finden einen Konsens und veranlassen das Justizministerium zur Anpassung der Gesetzeslage oder verabschieden gemeinsam ein solches oder ähnliches Gesetz, dass die Belange der Minderjährigen SED-Opfer in Sachen Rehabilitation und Entschädigung, gegenüber der Erwachsenen SED-Opfer-Rehabilitationsrechte vereinfacht.

Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Überarbeitung der Gesetze zur Beweispflicht, da das jetzige die Opfer ungleich stellt und somit gegen das Gleichheitsgebot verstößt, sowie dem Schwerpunkt Beweismittel, -hier das bisher von den Gerichten angewendete blinde Vertrauen in Stasi-ähnlichen Jugendhilfeakten der DDR-Jugendhilfen.

In Anbetracht der langen Wartezeit der Opfer auf Verbesserung ihrer rechtlichen Situation, sollte ein Zeitfenster von 6 Monaten, dass für den minimalen Aufwand, der in eine Gesetzesänderung investiert werden müsste, ausreichend sein und genügen. Alles Andere wäre Zeitspielerei.

Da die ehemals Minderjährigen SED-Opfer das schwächste Glied in der Schlange nach dem Anstehen auf Wiedergutmachung und Entschädigung sind, und diese wegen ihres meist schlechten Bildungsstandes zu den letzteren unserer Gesellschaft zählen, ihnen aber trotz ihrer gedemütigten Vergangenheit auferlegt ist, ständige Arbeitsbereitschaft und Mitwirkungspflicht gegenüber den Ämtern Deutschlands zu bekunden, um der Gesellschaft nicht zu schaden, erwarte ich nun Gleiches von Ihnen. Setzen Sie Sich endlich für diesen Teil Ihrer Gesellschaft bzw. Ihrer Bürger ein, zeigen Sie uns jetzt Ihre Arbeitsbereitschaft und Mitwirkungspflicht für das Wohl dieser Gesellschaft.

Dies ist längst kein Begehren irgendwelcher durchgeknallter Schwererziehbarer DDR-Kinder. Das Internet ist voll von Websites, die seit Jahren auf das Problem hinweisen, deren Inhalte aber offensichtlich an Euch unbemerkt vorüberflogen. Diese Ignoranz über solch wichtiger politischer Themen, wie die der Aussöhnung zwischen Täter und Opfern, wie sie von Euch Vertretern des Volkes derzeit zu Tage getragen wird, enttäuscht das Vertrauen, so dass der Wähler den Glauben in Eure Handlungsfähigkeit nicht zu Unrecht verliert, wenn Ihr den Zustand jetzt nicht ändert. Täter wie Opfer wollen endlich inneren Frieden finden, sorgen Sie jetzt mit der Umsetzung der Gesetzesinitiative dafür.

Anbei der Geestzahnwurf und das Aussöhnungsbegehren. Der Brief ist auf dieser Website veröffentlicht. Sie können gerne dazu Stellung nehmen.

Hochachtungsvoll verbleibt das SED-Opfer Robby Basler  
Frankfurt, den 24.01.2011

**Liebe Politiker, sehr verehrtes Justizministerium, Frankfurt,  
den 18.01.2011**

wir bitten Sie hiermit, sich unsere Gesetzesinitiative durchzulesen, sich anschließend kurzfristig und zeitnahe überparteilich untereinander zu Beraten, um dann eiligst ein solches oder ähnliches Gesetz mit sofortiger Wirkung rechtskräftig zu beschließen. Ihre Parteivorstände und das Justizministerium erhielten diese Gesetzesinitiative am 25.01.2011 mit der Post. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihr Interesse.

überarbeitete Version vom 10.05.2011

**Gesetzesinitiative und Aussöhnungsbegehren  
Zur Handhabung und Verfahrensweise der  
Rehabilitationsanträge ehemals Minderjähriger Opfer nach  
dem Unrechtsbereinigungsgesetzes über die zu  
Rehabilitierenden Opfer von staatlicher oder behördlicher  
Gewaltdelikte/politischer Willkür.**

### **§ I Zusammensetzung der Rehabilitierungskammer für ehemals Minderjährige Opfer**

Die Rehabilitierungskammer für ehemals Minderjährige Opfer setzt sich aus einem Jugendrichter des Landgerichts, einem Beauftragten der Jugendhilfen und einem Vertreter der Opferverbände zusammen. Die Vertreter der Jugendhilfe und der Opferverbände erarbeiten ihre Maßstäbe in bestem Wissen und in der Verantwortung der Interessen der Vertretungsbefugnis ihrer Organisation. Sie sind nach der vom Gesetzgeber zu bestimmenden Regel für ihre Tätigkeit zu entlohnen. Sie dürfen weder für die Stasi noch für die Jugendhilfe vor 1990 tätig gewesen sein.

### **§ II Abhandlung und Prozessverlauf**

Der Vortrag kann in schriftlichen wie mündlichen Anhörungen abgehandelt werden. Um das schriftliche in ein mündliches Verfahren übergehen zu lassen, ist es ausreichend, wenn ein Mitglied der Kammer den mündlichen Vortrag beantragt. Gleiche Anwendung gilt für das Anhören von Zeugen. Vor Beschlussfassung ist der Staatsanwalt anzuhören. Für eine Entscheidung über den Rehabilitationsantrag genügen zwei von drei Stimmen der Kammer.

Bei fristgerechter Beschwerde wird an das zuständige Oberlandgericht für Jugendrecht verwiesen. Dort entscheidet allein das Gericht, welches aber verpflichtet ist, die Vertreter von Opferverband und Jugendhilfe sowie den zuständigen Staatsanwalt anzuhören. Nach Beschlussfassung des Oberlandgerichts ist die Regelungen des § 304 der Strafprozessordnung anzuwenden.

### **§ III Verfolgungs- und Entschädigungsgründe**

Die Kammer entscheidet über die Rehabilitation von Maßnahmen in Sachen der politischen Verfolgung, bei Willkür oder Maßnahmen, die nicht der zugrunde liegenden Tat entsprachen. In Fällen von sexuellen Missbrauchs, körperlicher oder psychischer Gewaltdelikte sowie bei körperlicher Ausbeutung durch unentgeltliche Zwangsarbeit entscheidet die Kammer über Entschädigungsleistung.

### **§ IV Antragsbedingung**

Bedingung zur Abgabe eines Antrages auf Rehabilitation ist eine erlittene Maßnahme, die zu einen Mindestfreiheitsentzug vor dem Erreichen der Volljährigkeit führte. Da das Zeitgefühl bei minderjährigen Opfern ein Anderes ist als das von erwachsenen Opfern, ist der Mindestfreiheitsentzug bzw. die Haftzeit auf 60 Tage, also ein Drittel der 180-tätigen Mindesthaftzeit, bei minderjährigen Opfern herab zu setzen. Wer als Folge der zu erleidenden Maßnahme nachweislich gegen seinen Willen den Bildungsweg in Schul- oder Berufsbildung beschnitten bekam, kann die Rehabilitierung auch ohne das Erreichen der 60-tägigen Mindesthaftzeit beantragen. Entschädigungen in Form von Opferrente, Schmerzensgeld oder Lohnausgleich können ohne Rehabilitierungsersuchen ehemals Minderjährige Opfer von sexuellen Missbrauchs, körperlicher oder psychischer Gewaltdelikte sowie Opfer körperlicher Ausbeutung durch unentgeltliche Zwangsarbeit beantragen, denen die Vergehen in Kinderheimen, Jugendwerkhöfen oder auch in staatlichen oder behördlichen Einrichtungen angetan wurde. Das zu entschädigende Vergehen muss zuvor von entsprechender Stelle, die vom Gesetzgeber bestimmt ist, anerkannt sein.

## **§ V Zuständigkeit**

Ist im Vortrag des Antragstellers auf Rehabilitierung, ein nach dem Unrechtsbereinigungsgesetzes zu rehabilitierender Verfolgungs- und/oder Entschädigungsgrund benannt, und wurde ihm dieser in einem Zeitraum vor seinem Erreichen der Volljährigkeit zugeführt, so hat die Rehabilitationskammer für ehemals Minderjährige Opfer darüber zu entscheiden.

## **§ VI Beweisführung**

Auf Grund des Schutzes und der besonderen Rechtssituation der ehemals Minderjährigen Opfer, liegt die Beweispflicht auf der Seite der Staatsanwaltschaft. Diente der im Antrag genannte Verfolgungsgrund des Antragstellers zu sachfremden Zwecke, politischer Verfolgung oder stand die verhängte Maßnahme nicht im Verhältnis zur zugrunde liegenden Tat, und möchte die Staatsanwaltschaft die Rehabilitierung versagen, so hat sie zu beweisen, dass der Verfolgungsgrund und die erlittene Maßnahme des Antragstellers damals entweder aus kriminell oder gewalttätigem Grund veranlasst war, die Veranlassung durch Verlust der Eltern eingeleitet wurde, oder weil der Antragsteller aus asozialen Familienverhältnisse stammte, oder den Eltern aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden konnte ihr Kind zu erziehen, beziehungsweise die Gesundheit oder die Zukunft des Antragstellers damals wegen Kindesmissbrauchs oder gewalttätiger Eltern gefährdet war. Kann die Staatsanwaltschaft keinen dieser Versagungsgründe glaubhaft machen, um einen Verfolgungsgrund des Antragstellers und eine daraus resultierende Maßnahme gegen ihn zu rechtfertigen, so hat die Kammer entweder den vorgetragenen Verfolgungsgrund und die erlittene Maßnahme des Antragstellers zu rehabilitieren, oder, wenn sie der Rehabilitierung nicht dient, die Rehabilitierung dann aus politischer Verfolgung zu beschließen, da diese dann am naheliegendsten ist.

## **§ VII Beweismittel**

Aktenvermerke aus DDR-Jugendhilfeakten sind nur dann für die Beschlussfindung als Beweismittel zulässig, wenn deren Inhalte, die in der Beweisführung aufgenommen werden, mit Zeugenaussagen, die der Kammer mündlich vorgetragen sein müssen, übereinstimmen.

Das gleiche gilt für Beurteilungsschreiben durch dritte Personen, die diesen Akten beigelegt waren. Sind keine Zeugen des Antragstellers bei abgelehnten Antrag angehört worden, obwohl er Zeugen benannt hatte, so ist das von der Kammer im Beschluss zu begründen.

### **§ VIII Rehabilitation und Entschädigung**

Ist der Vortrag des Antragstellers der Kammer glaubhaft gemacht und von der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt, so ist die Rehabilitation oder Entschädigung mit Beschluss der Kammer zu gewähren. Der Antrag auf Entschädigung ist beim zuständigen Gericht gesondert zu stellen. Die Entschädigungen und Leistungen Rehabilitierter ehemals Minderjähriger Opfer dürfen nicht geringer ausfallen, als die der Rehabilitierten Erwachsenen SED-Opfer.

### **§ IX Inkrafttreten und Wiederaufnahmeverfahren**

Das Gesetz tritt mit Datum XX.XX.XXXX in Kraft. Abgelehnte Rehabilitierungsverfahren z. B. ehemals Minderjähriger SED-Opfer, die vor der Rehabilitierungskammer des Erwachsenen-Strafrechts ausgefochten wurden, können ihr Rehabilitationsbegehren durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens erstinstanzlich erneut vor der Rehabilitierungskammer für ehemals Minderjährige Opfer zum Vortrag bringen.

**Anregung:** Die Politik Deutschlands sollte darüber nachdenken, ob im Interesse der zahlreichen Minderjährigen Opfer, denen durch das Versagen beider deutscher Heimsysteme, derart viel Bildungsinhalt vorenthalten wurde, dass diese heute einen so großen gesellschaftlichen Nachteil haben, dass sie vom eigenen Intelligenzgrad her nicht in der Lage sind, ein Rehabilitationsverfahren mit Formularen zu beantragen. Hier muss die Gesellschaft Deutschlands wahre Größe zeigen, indem sie den Schwächeren unter die Arme greift. Insbesondere sehe ich hier die Jugendhilfen in die Pflicht genommen, da mit Übernahme des DDR-Unrechts durch die Wiedervereinigung, die Geschichte der DDR-Jugendhilfen in die Gesamtdeutsche Geschichte der Jugendhilfen implantiert wurde, und begangenes Unrecht damit von Ihr zu vertreten ist.

Bis heute ist die Schuld der unrechten Beschlüsse gegenüber den Minderjährigen Opfern weder von ihr entschuldigt worden, noch haben die Jugendhilfen Anstrengungen unternommen, sich selbst gegenüber der Opfer zu rehabilitieren bzw. auszusöhnen. Das Beste wäre, die Jugendhilfen würden alle Ost- und West-Heimeinweisungen des Zeitraums '45 bis '90 prüfen, ob sie nach heutigen Maßstäben eine Heimeinweisung rechtfertigen würden. Kommt sie zur Ansicht, dass die Heimeinweisung nicht gerechtfertigt sein könnte, sollten die Anträge auf Eröffnung eines Rehabilitierungsverfahrens von der Jugendhilfe gestellt werden. Um erneuten Missbrauch auszuschließen, kann unabhängig aber jedes Opfer auch selbst sein Antrag beim Gericht einreichen. Den Opfern sollte für die Dauer des Verfahrens eine Rechtshilfe zustehen. Mit der Erledigung solch umfangreicher historischer Aufgabe, wären die Jugendhilfen gegenüber ihren Opfern rehabilitiert und ausgesöhnt.

**Umsetzung und Lastenverteilung:** In dem Besitz der **Legitimation, im Namen aller Heimkinder** ein solches Gesetz mit dem Gesetzgeber abzusegnen, liegt der Schlüssel für das Gelingen dieses Gesetzvorhabens. Die beisitzenden Heimkindvertreter beider Runden Tische zur Heimproblematik besaßen bisher keine Legitimation dafür, was daher die Ergebnisse beider Runden Tische anfechtbar machen lässt. Eine politische Entscheidung sollte daher vorerst für ein Jahr verschoben werden, um den Opferorganisationen die Möglichkeit zu bieten, sich zu einem dringend benötigten und legitimen Dachverband Deutschlands zusammenzuschließen, der dann auf Augenhöhe der Tätervertreter und des Gesetzgebers in Sachen Gesetzentwurf verhandlungsfähig ist und die Personalkoordination für künftig zu besetzende Rehakammern bewerkstelligen kann.

Für entgangenen **Arbeitslohn und Rentenausgleich** sollte sich in der Berechnung eines nachzuzahlenden Stundenlohnes so weit verständigt werden, dass sich der Betrag der Jahrzehnte zum Verhältnis anpasst. z.B. 50-iger Jahre = 3,50 Mark, 60-iger Jahre = 5,50 Mark, 70-iger Jahre = 7,50 Mark usw. kann aber nur der Lohn eines durchschnittlich bezahlten Hilfsarbeiters jenes Jahrzehnts sein. Bei Schichtarbeit natürlich zuzüglich Schichtzuschlag.



Das **Schmerzensgeld** darf nicht mit der Opferrente vermischt werden. Es sollte ein Schmerzensgeld in Höhe von z. B. bis zu 5.000,- Euro je Opfer gezahlt werden. Der Gewaltdelikt muss in einem vorherigen Verfahren von geeigneter Stelle belegt werden. Welche Stellen dafür zuständig sein sollen, muss zwischen Gesetzgeber und Opferverband ausgehandelt werden. Diese Zahlung sollte von den Tätern bzw. Heimbehörden wie Kirchen usw. getragen werden. Für das Schmerzensgeld muss ein Katalog von den zu erstattenden Vergehen erstellt werden. Der Beschluss über den Anspruch auf Schmerzensgeld dient bei traumatisierten Opfern der Beantragung auf Opferrente. Ausgleichszahlungen und Schmerzensgeld benötigen einen vorherigen Nachweis von geeigneter Stelle, um diese dann als Entschädigungsleistung durch die Rehakammer minderjähriger Opfer bestätigt zu bekommen.

Die **Opferrente** ist in der Rehabilitationskammer ehemaliger Minderjähriger Opfer auch ohne Rehabilitierungsersuchen zu beantragen. Die Kosten trägt die Solidargemeinschaft mit aus den Einnahmen der Gewinne aus Gewerbe und Kapitalsteuern der Firmen, die sich auf Kosten der Heimkinder bereicherten.

Die **Therapiekosten** sollte die Solidargemeinschaft der Krankenkassen tragen, weil deren Mitglieder für die Gesellschaft stehen, die über dieses Unrecht all die Jahre in den Orten und Arbeitsstätten der Heime hinweggesehen hat. Daher trägt sie eine Mitverantwortung und hat auch deshalb ihren finanziellen Teil mitzutragen. Nach Meldung der Jugendlichen bei den Krankenkassen hätten Krankenkassenmitarbeiter stutzig werden müssen, über die Anzahl und der Art der Entlohnung der in Arbeit gebrachten Jugendlichen in Heimen. Ihr Schweigen hierüber belastet sie daher und rechtfertigt die Übernahme der Kosten durch diese Kassen.

Anlaufstellen für die Vergabe von Mitteln würden sich daher erübrigen und damit unnötige Kosten einsparen.

Für die Beteiligung des Dachverbandes an **Kontrollgänge** in heutigen Heimen muss die rechtliche Verantwortung so weit geklärt sein, dass im Schadensfall keine Haftung übernommen werden kann, weil der Dachverband dafür über keinerlei Mittel verfügt, die als Versicherung im Schadensfall herhalten könnte.

Um den Opfern Würdigung entgegenzubringen, erkennt der Bundestag den 2. Oktober als **Gedenktag** der Minderjährigen Opfer an, die zur Mahnung künftiger Generationen in der Nacht zum 3. Oktober eine Mahnwache über die deutschen Grundgesetze vor dem Verfassungsgericht abhalten dürfen, um aufzuzeigen, dass es vor der Wiedervereinigung in beiden Hälften Deutschlands zu Grundrechtverstößen gegen Minderjährige kam. Entsprechende Anmeldungen für diese Demo organisiert der Staat mit der Stadt Karlsruhe.

Anbei das Schreiben der Opfervertreter Runder Tisch, welches keinen Zweifel mehr darüber lässt, dass dieser Runde Tisch bzw. die Opfervertreter zwar im besten Glauben aber ohne **Legitimation** handelten.

## **Kapitel XI. Das Diktat der Fondlösung**

Angefügt wurde das Schreiben der Fünf Opfer, die am Runden Tisch für Heimerziehung beisaßen und im Schreiben erklärten, sich von den Ergebnissen des Runden Tisches zu distanzieren bzw. darlegten, dass die Ergebnisse aus Erpressung so entstanden seien.

*Jürgen Kennen*

*Landessprecher der ehemaligen Heimkinder Niedersachsen*

Jürgen Beverförden  
Dipl. Sozialwirt  
Newtonstr. 14  
49088 Osnabrück

Telefon: 0541/80089956  
Fax: 0541/75099691  
Email: Beverfoerden@osnanet.de  
den 17.04.2011

### **Offener Brief an die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD**

Liebe Genossinnen und Genossen,  
gestattet mir eine Vorbemerkung. Wir danken Marlene Ruprecht für ihren Einsatz am RT. Auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Bundestages möchte ich an dieser Stelle besonders danken.  
Wir wissen von den unglaublichen Verletzungen der Menschen-rechte in den Säuglingsheimen und -stationen der Heime. Es waren zumeist Aufbewahrungsstationen, die die Säuglinge krank machten.  
Viele Heimkarrieren fingen dort an und setzten sich dann fort in den Kinderheimen.  
Dort trafen diese Kinder auf vornehmlich familiär geschädigte Kinder. Wen wundert es, wenn dann diese lieblos verwahrten Kinder auffällig wurden. Die dann in die Fürsorgeanstalten abgeschoben wurden - für viele die sprichwörtliche „Endstation“.

1. Fünf der stimmberechtigten Heimkinder am RT werden der Schlussfolgerung des Schlussberichts nicht mehr zustimmen.
2. Wir wurden erpresst zur Zustimmung zu diesem Bericht mit dem Hinweis „sonst gibt es gar nichts“.
3. Die Regionalstellen müssen nach unserer Forderungen eine autonome Institution sein, die aus Mitteln der Länder finanziert werden müssen und von Heimkindern maßgeblich mitbestimmt werden.
4. Die empfohlenen 100 Millionen Euro, die im Schwerpunkt für Therapien ausgegeben werden sollen, sind Unsinn. Die absolute Mehrheit der Heimkinder will keine Therapien oder ist nicht mehr therapiefähig.

Was sie wollen, ist eine Entschuldigung des Staates und eine finanzielle Entschädigung.

5. Die oben genannten 100 Millionen Euro wären ein gutes Startkapital für dringend notwendige Soforthilfen.
6. Unsere Forderung ist eine monatliche Rente von 300 Euro oder eine einmalige Zahlung von 54.000 Euro.
7. Alle anderen europäischen Länder, die die gleiche Situation zu bewältigen haben, haben eine Regelung mit pro Kopf Zahlung gefunden. Warum sollte in Deutschland keine gerechte Entschädigung für die Menschen gefunden werden, die Opfer von unglaublichen Menschenrechtsverletzungen - Zwangsarbeit, Kinderarbeit, jahrelangen Erniedrigungen und Demütigungen, Bildungsverweigerung, Gewalt und Prügeln waren?
8. Ein Verbrechen war es, dass viele Heimkinder in den Heimen sexuell missbraucht wurden Dies geschah durch und unter „Betreuern“, die eigentlich dem Evangelium verpflichtet waren.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Im Vorfeld zur Bundestagsdebatte über die Antragsannahme der Ergebnisse des Runden Tisches musste der DEMO jedoch feststellen, dass die Bundestagsabgeordneten über die Köpfe der Opfer hinweg entscheiden würden. Daraufhin Mahnte der DEMO die Bundestagsfraktionen und Ausschüsse eindringlich mit folgendem Schreiben an:

**Schreiben an die Bundestagsfraktionen zur Kopie an die Redaktionen der Presse / vom 12.06.2011**

Sehr geehrte Bundestagsfraktionen

Der DEMO- Landesverein Hessen e.V. bedankt sich bei Ihnen für Ihre Anträge zur Wiedergutmachung der Opfer aus Heimen und Ihrer eigens zu dieser Thematik geführten Bundestagsdebatte vom 09. Juni 2011.

Der Antrag des Fraktionsbündnisses aus CDU/CSU, der SPD, der FDP und der GRÜNEN ist uns zu schwammig formuliert. Er enthält keinerlei Benennung von Zahlungenleistungen und Geldsummen.

Der Antrag der LINKEN geht zwar diesbezüglich darüber hinaus, bezieht sich hierbei aber ebenfalls auf Ergebnisaussagen des Runden Tisches Heimerziehung.

Der Aussage der SPD- Fraktionssprecherin Marlene Rupprecht, dass die Heimkindvertreter nicht unter Druck gesetzt wurden, können wir nicht folgen, da uns das Schreiben der Heimkindvertreter vorliegt und wir den Erpressungsvorwurf allen Fraktionen bereits 48 Stunden vor Plenumsitzung schriftlich mitteilten. Auch gibt es eindeutige Presseberichte mit Fotos darüber, wie besagte Sprecherin wild gestikulierend die Heimkindvertreter dazu bewegte, die Gespräche zum Runden Tisch nicht platzen zu lassen.

Der DEMO möchte hierzu feststellen:

Auch wenn der Erpressungsvorwurf nicht im Raume stehen würde, so hatten a) die Heimkindvertreter keine Legitimation für solche Gespräche, b) diese Gespräche hätten öffentlich stattfinden müssen, c) die Waffengleichheit in Fragen der Anzahl der Vertreter der Täter und Opferseite war nicht gewahrt. Daher kann es sich bei dem Runden Tisch Heimerziehung bestenfalls um ein Vorabinformationsgespräch der Täterseite gehandelt haben, damit sich diese aus den Gesprächsergebnissen in Bezug auf ein Wiedergutmachungsangebot beraten konnte.

Auch möchten wir festhalten, dass nach 50 Jahren deutscher Politikgeschichte die Täter und Verantwortlichen in allen Fraktionen der Regierungsführungen der Legislaturperioden vertreten waren.

Wir werden daher auf gar keinen Fall dulden, dass sich Täter selbst per Handzeichen das Strafmaß bestimmen. Diese vom Staat zu verantwortende Völkerrechtswidrigkeit gegen minderjährige Opfer und ihrer Familien ist in politischer Brisanz viel zu Historisch, um sie mit beinwackliger Beschlussfindung abzutun. An diesem Ergebnis werden künftig deutsche Grundsätze gemessen werden.

Wir erwarten nun voller Spannung Ihr Wiedergutmachungsangebot. Wir weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass in Ihrer Entschuldigungsformulierung die Menschen und Persönlichkeiten zerstörenden Menschenrechtsverletzungen, wie sie von Marlene Rupprecht im Plenum benannt wurden, eingefügt sein müssen. Anderenfalls werden wir Ihre Entschuldigung nicht akzeptieren.

Wir erwarten Ihr Schuldeingeständnis, Ihre Entschuldigung und Ihr Entschädigungsangebot bis spätestens 1. Oktober 2011 und betrachten dies dann als Selbstanzeige. Sollten wir bis dahin nichts von Ihnen gehört haben, werden wir den Klageweg einleiten und prüfen lassen, ob Deutschland gegen Menschenrechtskonventionen verstoßen hat.

Die Regierung möge abwägen, ob es zum Schutze des Ansehens Deutschlands in der Außenpolitik, der Fragen der Demokratie, der Freiheit und der Menschenrechte, nicht doch besser für sie ist, diesen Weg der Selbstanzeige zu gehen, und sich mit einer Entschuldigung und einem Entschädigungsangebot mit den Opfern außergerichtlich gütlich zu einigen.

Ihre Kapitulationserklärung der alten menschenrechtsverletzenden Erziehungspolitik ist mit der Entschuldigung im Bundestag und dem Eingestehen von Menschenrechtsverletzungen durch die Fraktionssprecherin der SPD Marlene Rupprecht bei uns eingegangen. Dafür danken wir Ihnen.

Hier sind unsere Verhandlungsbedingungen:

Die Verhandlungsparteien bestehen aus einer Täterpartei und einer Opferpartei. Jede Partei hat einen legitimierten Verhandlungssprecher und zehn legitimierte Berater, die in den Verhandlungsgesprächen beisitzen. Die Verhandlungsgespräche werden an einem neutralen Ort auf Kosten der Täterseite durchgeführt. Die Verhandlungsgespräche sind für die Presse öffentlich. Die Täterpartei sorgt für die technischen Voraussetzungen für Liveübertragung in das Internet und den Konferenzraum der Presse. Reise und Übernachtungskosten der Verhandlungsteilnehmer trägt die Täterseite.

Der Verhandlungszeitraum beschränkt sich maximal auf zwei Monate und zwar vom 01. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012. Die Verhandlungen sollen von einer neutralen Person moderiert werden. Unser Wunsch Kandidat hierfür wäre eine Persönlichkeit wie zum Beispiel die Herren Joachim Gauck, Roland Jahn (Beauftragte über die Stasiunterlagen) oder Dr. Dieter Graumann (Präsident des Zentralrates der Juden in Deutschland) sofern diese sich dafür gewinnen ließen.

Der für jedermann offenstehende DEMO gründet hierfür Landesvereine und einen Dachverband um solche legitimierten Verhandlungsführer der Opferseite demokratisch auszuwählen. Er erarbeitet über seine Landesvereine eine Kollektivforderung der Opfer. Für organisatorische Vorgespräche steht Ihnen hierfür der DEMO- Landesverein Hessen e. V. vorerst zur Verfügung.

Der DEMO- Landesverein Hessen e. V. Frankfurt, am 12. Juni 2011

Entgegen aller Erwartungen entschied sich der Bundestag zu einer Fondlösung in Form eines Diktates ohne Rechtsanspruch, ohne Entschuldigung ohne Sühne.

**Mit** der Stellung unserer Forderungen machen wir hiermit noch einmal unmissverständlich klar, dass wir eine Fondlösung ohne Rechtsanspruch ablehnen. Wir wollen ein Entschädigungsgesetz mit Clearingkommission und einer Rehabilitierungskammer für ehemals Minderjährige Opfer, die im Jugendstrafrecht angesiedelt sein muss. Die Jugendhilfeakten dürfen ohne Zeugenaussagen nicht als Beweismittel zugelassen werden.

Eine Fondlösung kann daher nur als vorübergehende Maßnahme angesehen werden. Auszahlungen müssen später mit den Auszahlungen aus Entschädigungsleistungen aus einem zu schaffenden Gesetzesanspruch verrechnet werden.

## **Kapitel XII.**

### **Die gefühlte Rechtslage der Opfer**

Die jetzige Rechtslage und Rechtsauslegung ist für die Opfer nicht hinnehmbar. Das Str.Reha.G in der Anwendung der Rehabilitierungskammern ist mehr als fragwürdig. Hier unsere Argumente, warum wir das jetzige Rehabilitierungsrecht ablehnen.

#### **Befangene Richter in Rehabilitierungskammern für die SED-Opfer?**

Wegen Grundrechtsverstoßes des Briefgeheimnisses in Rehabilitierungsverfahren ehemals Minderjähriger SED-Opfer ist eine Verfassungsklage in Karlsruhe gestellt worden. Grund dafür ist, dass in den stasiähnlichen DDR-Jugendhilfeakten zum Teil unterschlagene Briefe der Opfer beigefügt sind. Die Opfer wussten weder von der Unterschlagung der Briefe, noch wussten sie von der Existenz der Jugendhilfeakten. Die Rehabilitierungskammern und Staatsanwälte fordern diese unbekanntes Jugendhilfeakten als Beweismittel bei den Jugendhilfen an und nehmen Einsicht in die Akten und den darin enthaltenen persönlichen Briefen der Opfer. Folglich sind die Inhalte der Briefe, die Eigentum der Opfer sind, den Richtern und Staatsanwälten eher bekannt gewesen, als dem Opfer selbst.



Das Opfer hatte dafür aber keine Einwilligung gegeben. Damit verstoßen die Gerichte und Staatsanwälte gegen das Briefgeheimnis, das als Grundrecht im Grundgesetz § 10 (1) verankert ist. Zudem enthalten die persönlichen Briefe Inhalte, aus denen sich Charaktereigenschaften der Opfer herleiten lassen. Dies kann dazu führen, dass sich bei Richtern und Staatsanwälten Sympathie oder Antipathie für oder gegen das Opfer bildet. Das macht die Richter und Staatsanwälte befangen. Sollte das Verfassungsgericht der Beschwerde folgen, könnten die Urteile aus Rehabilitierungssachen, in denen Jugendhilfeakten mit unterschlagener Briefpost abgehandelt und beschlossen wurden, alle in Revision gebracht werden. Es ist gut vorstellbar, dass dann alle Briefe unverzüglich von den Jugendhilfen ausgehändigt werden und Richter und Staatsanwälte vor Akteneinsicht eine Erlaubnis zur Einsichtnahme von den Opfern einholen müssen, um der Befangenheit vorzubeugen. Der gesamte Wortlaut der Verfassungsbeschwerde ist der Website [www.bgh.byme-magazin.de](http://www.bgh.byme-magazin.de) zu entnehmen.

### **Skandal-Urteil des BGH wirft Fragen der glaubhaften Gerechtigkeit auf!**

Ein in einer Jugendhilfeakte eingeleitetes Personenporträt aus einem Wahlprogramm der SPD von 1990, in dem das Opfer angibt, die Umstände die zum Freiheitsentzug geführt haben, zu überprüfen. Das betroffene Opfer war zu dieser Zeit bereits 23 Jahre und hätte von der Jugendhilfe zu dieser Zeit längst nicht mehr verfolgt werden dürfen. Eindeutig belegt das Fundstück deshalb, dass Jugendhelfemitarbeiter noch nach der politischen Wende 1990 Zugang zu den Akten ehemalig in Heimen eingewiesener Opfer hatten. Wie groß muss der Druck auf einen Jugendhelfemitarbeiter zu dieser Zeit gewesen sein, wenn es ihm bewusst wurde, dass er Minderjährigen zu Unrecht die Freiheit entzogen hatte. Könnte er seinen Job in der zukünftigen Jugendhilfe der Bundesrepublik verlieren, wenn willkürliche Maßnahmen des Mitarbeiters aus Opferakten bekannt werden? Wie groß war die Versuchung, diese Akten noch schnell umzuschreiben, belastende Unterlagen zu vernichten oder zu manipulieren. Die Opfer kannten ja die Inhalte sowieso nicht, haben sie nie zu sehen bekommen geschweige wussten von ihrer Existenz. Die Inhalte wurden ja ohne Wissen der Opfer oder derer Eltern angefertigt und wurden niemals gegengezeichnet.

Wie also sollte jemals jemand dahinter kommen, wenn die Akten umgeschrieben werden. Den Akten darf nicht blind von den Bundesdeutschen Gerichten und Staatsanwälten vertraut werden. Die Inhalte müssen mit Zeugenbefragung abgeglichen sein, wenn sie im Beschluss einbezogen werden sollen. Bis heute ist das nicht der Fall. Ein Skandal für die Opfer!!!

*(In der Jugendhilfeakte des Opfers Robby B. eingeleitetes  
Wahlprogramm der SPD von 1990)*

ROBBY

BASLER



Daß die SPD eine junge Partei nicht nur bezüglich der Zeit ihrer Existenz ist, sondern auch altersmäßig junge Mitglieder hat, dafür steht u.a. Robby Basler. Der am [REDACTED] geborene, einer Arbeiterfamilie entstammende junge Mann fand im Januar 1990 zur Lübbener SPD. Nach dem Besuch der POS in Lübben und dem Abschluß der 9. Klasse, schloß sich für ihn eine Zeit an, in der er aus damals für ihn unverständlichen Gründen 1984 in den Jugendwerkhof Rühn eingewiesen wurde. Gegenwärtig bemüht er sich um eine Aufklärung jener Vorgänge, die damals von bestimmten Personen sehr forciert wurden. In Rühn erlernte er den Beruf des Teilfacharbeiters für Holztechnik. 1985 begann er im VEB [REDACTED] in Lübben, seit März 1989 arbeitet er im VEB [REDACTED]. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit Kunstmalerei.

### **Zuständigkeit der Strafrichter in den Rehabilitierungskammern fragwürdig**

Die Rehabilitierungskammern unterliegen den Richtern des Strafrechts. Da es sich bei den SED-Opfern um Minderjährige handelte, und es auch in der DDR Jugendrichter für straffällige Jugendliche gab, ist die Zuständigkeit daher sehr fragwürdig. Denn wenn ein Freiheitsentzug mit dem Entzug des Erziehungsrechts der Eltern angeordnet wurde, hätte dieser eigentlich auch damals schon von Jugendrichtern angeordnet werden müssen. Jugendrichter sind in Fragen der Zumutbarkeit von Vergehen Jugendlicher und Kinder sensibilisierter als die Richter für das Erwachsenenstrafrecht. Daher fordern wir eine eigene Rehabilitierungskammer für Minderjährige SED-Opfer. Der Kammer sollte idealerweise ein Jugendrichter, ein Vertreter der Jugendhilfen, ein Vertreter der Opferverbände beiwohnen. Das Abstimmungsrecht über die Zulassung oder die Ablehnung der Rehabilitierungsanträge sollte unter den drei Vertretern zu je 33% Stimmanteil aufgeteilt sein. Die Einbeziehung der Jugendhilfe stellt die Möglichkeit da, auch ihre Schuld an den Minderjährigen zu Rehabilitieren. Die Opferverbände hingegen haben die Möglichkeit zu kontrollieren, dass nur würdige Opfer in den Genuss der Rehabilitation gelangen. Die Einbeziehung von Jugendhilfen in den Urteilsfindungen heutiger Jugendstrafverfahren ist gang und gebe. Nichts anderes verlangen die ehemaligen minderjährigen SED-Opfer. Die Rehabilitierungskammer ist daher vom Gesetzgeber neu zu bestimmen.

### **Minderjährige sollen Ihre Unschuld mit der Beweispflicht vor Gericht beweisen**

Minderjährige SED-Opfer waren damals nicht in der geistigen Lage, wissen zu können, was rechtskräftige Beweismittel sind, noch wie sie sich diese beschaffen können. Zudem fehlte den betroffenen Kindern die Voraussicht, dass es eines Tages eine Zeit geben könnte, an dem ihnen Gerechtigkeit wiederfahren könnte. Die Minderjährigen befanden sich noch im Wachstumsstadium ihrer Intelligenz und ihrer Persönlichkeit, sie waren körperlich und geistig nicht in der Lage, sich gegen das SED-Regime erfolgreich durchzusetzen, um an die erforderlichen Beweismittel zu gelangen.

Die Minderjährigen SED-Opfer benötigen daher im Rehabilitationsrecht besonderen Rechtsschutz. Ihnen muss die Beweispflicht, wie sie heute von den Gerichten verlangt wird, erlassen werden.

### **Deutsches Rehabilitierungsgesetz stellt Opfer ungleich**

Die Minderjährigen Opfer waren gegenüber den Erwachsenen Opfern damals nicht in der Lage, sich Beweise zu beschaffen, die heute Rechtsgültigkeit haben. Das Erschwert die Unschulds-Beweispflicht der Minderjährigen Opfer gegenüber der Unschulds-Beweispflicht der Erwachsenen Opfer erheblich. Das stellt die Opfer vor dem Deutschen Recht ungleich. Dieser Zustand ist Sittenwidrig. Daher kämpfen wir heute dafür, dass die Gesetze zum Rehabilitationsverfahren für damals Minderjährige Opfer so angepasst werden, dass die Opfer ab sofort besonderen Rechtsschutz genießen und von der Beweispflicht befreit werden.

### **Minderjährige SED-Opfer können keine politische Verfolgung beweisen!**

Die Gerichte fordern von den Minderjährigen SED-Opfern den Nachweis politischer Verfolgung. Eine Stasiakte wäre dafür ein Beweismittel. Leider besitzen die wenigsten Minderjährigen SED-Opfer eine Stasiakte, die Berichte oder Inhalte vor dem Erreichen des 18 Lebensjahres des Opfers dokumentieren. Grund dafür ist, dass die Stasi im Grunde nicht für die Minderjährigen zuständig war. Wenn Erwachsene von der Stasi politisch verfolgt wurden und Strafmaßnahmen gegen sie eingeleitet wurden, wurden deren Kinder der Jugendhilfe zugeführt. Daher wurden nur in den wenigsten Fällen Stasiakten von Minderjährigen angelegt. Das macht den Nachweis einer politischen Verfolgung für die meisten Minderjährigen SED-Opfer unmöglich.

### **DDR-Jugendhilfen waren die Stasi für die Minderjährigen**

Wenn einem die Frage gestellt würde, wer es denn gewesen sein könnte, der so viel Macht hatte, über eine Person ohne dessen Wissen eine Akte mit Gesprächsprotokollen anzulegen, heimlich Beurteilungen von dritten Personen einzuholen, um dann die betroffene Person ohne Gerichtsurteil ohne Anklageschrift Rechtlos zu stellen und ihm die Freiheit zu berauben, indem man ihn wegschließt.?

Die Antwort wäre wohl, "die Stasi der DDR!". Nun, diese war für Minderjährige nicht zuständig. Die Antwort ist, für DDR-Minderjährige, unangepasste Jugendliche und Kinder war die Jugendhilfe zuständig. Diese hatte den Auftrag der SED, die Jugendlichen mit Gewalt wieder auf Linientreue zu bringen. Die Methoden glichen die der Stasi und endeten schlimmstenfalls in Torgau, wo Drangsalation und Demütigung Tagesordnung war. Folglich war die DDR-Jugendhilfe die Stasi für Minderjährige. Daher fordern wir, anzuerkennen, dass eine sogenannte Erziehungsmaßnahme der DDR-Jugendhilfen auch immer eine politische Maßnahme war, weil sie dem politischen Ziel der SED gedient hat, von ihr so gewollt war und zu vertreten ist. Daher ist das einer politischen Verfolgung gleichzusetzen. Es spielt dabei keine Rolle, welcher Art die Unangepasstheit des Minderjährigen war. War der Minderjährige kein Gewalttäter, kein Krimineller, Weise oder stammte aus asozialen Verhältnissen, so ist davon auszugehen, dass mit einer Heimeinweisung eine sachfremde Verfolgung des Minderjährigen stattgefunden hat. Diese kann dann nur aus politischen Interessen gewesen sein. Die Opfer sind daher ohne wenn und aber auf Grund politischer Verfolgung zu Rehabilitieren.

### **Opfer sexuellen Missbrauchs in Heimen nicht schlechter stellen**

Der Runde Tisch in Berlin kommt zur Ansicht, dass den Opfern sexuellen Missbrauchs eine Entschädigung von bis zu 5.000,- Euro zusteht. Sicherlich ist dies ein freiwilliger Entschädigungsfond der aber im Grunde nur das Schmerzensgeld für die Vergangenheit abdeckt. Doch erlitten viele dieser Opfer gleiche soziale Schlechterstellung in Bildung Beruf und Karriere wie die Opfer politischer Gewalt? Dafür benötigen diese Opfer auch einen sozialen Ausgleich in Form der Opferrente. Die begründet sich auch daraus, dass alle Einrichtungen, die der Erziehung Minderjähriger dienten, der Kontrolle des Staates unterlagen. Da der sexuelle Missbrauch keine Einzelfälle waren, hätten die Kontrollmechanismen des Staates früher auf die Vergehen aufmerksam werden müssen. Daher trägt der Staat eine Mitverantwortung zur Entschädigung der Opfer sexueller Gewalt.

Entschädigungen in Form von Opferrente sollten daher solche Opfer ohne Rehabilitierungsersuchen in den Rehabilitierungskammern beantragen können, denen der sexuelle Missbrauch in Kinderheimen, Jugendwerkhöfen oder auch in staatlichen oder behördlichen Einrichtungen angetan wurde. Der Sexuelle Missbrauch sollte aber zuvor von entsprechenden Stellen, die vom Gesetzgeber zu bestimmen sind, anerkannt werden.

## **Kapitel XIII. Fazit des DEMO**

Die Gesetzeslage für ehemals Minderjährige Opfer ist nicht hinnehmbar. Nach Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder steht ehemals minderjährigen Opfern das Recht auf Entschädigung zu. Dafür benötigt Deutschland ein Entschädigungsgesetz. Der UN-Ausschuss, die Nationale Coalition, die Arbeitsgemeinschaft der Kinder und Jugendhilfen sowie die Opfer Mahnten die Bundestagsfraktionen hier zur Nachbesserung. Politiker aller Fraktionen sprechen von Nachholbedarf in rechtlichen Handhabungen der Kinderrechte. Mit Bekanntwerden der Menschenrechtsverletzungen im Bundestag ist Deutschland als Profitör von Steuergeldern aus erwirtschafteten Umsätzen von Heimkinderzwangsarbeit im Zugzwang der Normerfüllung des Artikels 39 der Konvention, da mit der Selbstanzeige der Menschenrechtsverletzungen durch die Sprecherin Frau Rupprecht der SPD-Fraktion alle notwendigen Voraussetzungen bestanden, diesen Artikel 39 in Anwendung zu bringen. Der Rechtsauftrag kann hiernach nur lauten, ein Entschädigungsgesetz für ehemals minderjährige Opfer zu schaffen. Im Umkehrschluss darf es demnach gar keine Entschädigungslösung ohne Rechtsanspruch geben. Mit Bericht an die UN-Generalversammlung hat die Regierung Deutschlands sich zur innerstaatlichen Umsetzung der Normen aus der Konvention nochmals verpflichtet. Auch in der Millenniumserklärung der vereinten Nationen erklärt Deutschland für die menschenrechtliche Verantwortlich zu sein. Dieses Versprechen gilt es jetzt einzulösen.

Der Bundestag hat jetzt die Pflicht, sich mit den legitimierten Opfervertretern um die Ausarbeitung eines Entschädigungsgesetzes zu bemühen.

Wir danken der Presse um entsprechende Beachtung.  
Interviewanfragen der Opfer über DEMO Tel. 069 271 34 731

Die Verfassungsbeschwerden der Opfer Robby B. und Norda K. finden sie auf folgenden Websites:

[www.demo.byme-magazin.de/14.html](http://www.demo.byme-magazin.de/14.html)

[www.demo.byme-magazin.de/15.html](http://www.demo.byme-magazin.de/15.html)

[www.bgh.byme-magazin.de](http://www.bgh.byme-magazin.de)

Hochachtungsvoll

Der DEMO- Landesverein Hessen e. V.

Der Vorsitzende Herr Lutz Adler .....

Die Stellvertreterin Frau Marianne Kastrati .....

Das Vorstandsmitglied Frau Brigitte Tönse Adler .....

Der Beiratsvorsitzende Robby Basler .....

Frankfurt am Main, den 15. Oktober 2011

Anlagen: Anzeige Verdacht auf Steuerbetrug mit Schätzung des DEMO über Steuereinnahmen und Zinsgewinne aus Umsätzen von Heimkinderzwangsarbeit

Links: [www.sed-opfer.byme-magazin.de](http://www.sed-opfer.byme-magazin.de), [www.bgh.byme-magazin.de](http://www.bgh.byme-magazin.de), [www.demo.byme-magazin.de](http://www.demo.byme-magazin.de)